



Gericht der Europäischen Union  
**PRESSEMITTEILUNG Nr. 97/15**  
Luxemburg, den 9. September 2015

Urteil in den Rechtssachen T-82/13  
Panasonic Corp. und MT Picture Display Co. Ltd./Kommission, T-84/13  
Samsung SDI Co. Ltd u. a./Kommission, T-91/13 LG Electronics,  
Inc./Kommission, T-92/13 Koninklijke Philips Electronics NV /Kommission  
und T-104/13 Toshiba Corp./Kommission

Presse und Information

## **Das Gericht setzt die von der Kommission gegen Panasonic und Toshiba wegen ihrer Beteiligung an einem Kartell auf dem Europäischen Markt für Röhren für Fernsehgeräte verhängten Geldbußen herab**

*Das Gericht bestätigt jedoch die gegen die anderen Kartellbeteiligten verhängten Geldbußen*

Die Kommission verhängte mit Beschluss vom 5. Dezember 2012<sup>1</sup> Geldbußen in einer Gesamthöhe von ungefähr 1,47 Milliarden Euro gegen sieben Unternehmen, die zwischen 1996/1997 und 2006 an einem oder an zwei separaten Kartellen auf dem Markt für Kathodenstrahlröhren (*cathode ray tubes* – „CRT“) beteiligt waren.

CRT sind luftleere Glasgehäuse, die eine Elektronenkanone und eine Fluoreszenz-Anzeige enthalten. Im maßgeblichen Zeitraum gab es zwei unterschiedliche Typen: Farbbildröhren für Computerbildschirme (*colour display tubes* – „CDT“) und Farbbildröhren für Fernsehgeräte (*colour picture tubes* – „CPT“). Es handelte sich um wesentliche Bestandteile zur Herstellung eines Computerbildschirms oder eines Farbfernsehers, die in einer bestimmten Anzahl unterschiedlicher Abmessungen zur Verfügung standen.

Diese Typen von CRT waren Gegenstand zweier Zuwiderhandlungen, nämlich eines CDT-Kartells und eines CPT-Kartells, wobei jedes dieser beiden Kartelle Anlass zu multilateralen und bilateralen Zusammenkünften sowie zu weiterem Informationsaustausch gab. Die Kontakte im Zusammenhang mit CDT begannen 1996, während jene im Zusammenhang mit CPT von 1997 an stattfanden, zunächst im Rahmen des CDT-Kartells, anschließend im Wege eigenständiger Treffen. Die Zusammenkünfte fanden regelmäßig auf unterschiedlichen Ebenen der Unternehmen und an unterschiedlichen Orten in Europa und in Asien, und zwar aneinander gekoppelt, statt. Die Kartelle bestanden im Wesentlichen aus Preisfestsetzungen, aus Markt- und Kundenaufteilungen sowie aus Produktionsbeschränkungen, wobei die Durchführung der Absprachen hinsichtlich dieser Maßnahmen außerdem regelmäßig kontrolliert wurde. Darüber hinaus tauschten die beteiligten Unternehmen regelmäßig vertrauliche Geschäftsinformationen aus.

In Anbetracht ihrer Beteiligung an zwei separaten Zuwiderhandlungen, die jede für sich genommen eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung darstellte, stellte die Kommission fest, dass die weltweit führenden Hersteller von CRT gegen die im Unionsrecht vorgesehenen Kartellverbote verstoßen hätten.

Fünf Unternehmen und ihre an diesen Kartellen beteiligten Tochterunternehmen haben beim Gericht der Europäischen Union im Wesentlichen auf Nichtigklärung des Beschlusses, hilfsweise auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbußen geklagt.

<sup>1</sup> Beschluss C (2012) 8839 final der Kommission vom 5. Dezember 2012 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/39.437 – Kathodenstrahlröhren für Fernsehgeräte und Computerbildschirme).

In seinen Urteilen vom heutigen Tag weist das Gericht die Klagen von Samsung SDI<sup>2</sup>, LG Electronics und Philips<sup>3</sup> in vollem Umfang ab.

Einzelnen von Panasonic und von Toshiba sowie von MTPD, ihrem zur maßgeblichen Zeit gemeinsamen Tochterunternehmen<sup>4</sup>, geltend gemachten Klagegründen und Argumenten gibt es jedoch statt.

Das Gericht ist im Rahmen seiner Entscheidung über die von Panasonic und MTPD erhobene Klage der Ansicht, dass die Kommission, da sie über Daten verfügte, die die mit den CPT innerhalb derselben Gruppe mit einem Endprodukt verbundenen Umsätze an Waren, die anschließend im Europäischen Wirtschaftsraum verkauft wurden (EWR-Direktverkäufe über verarbeitete Waren), präziser darstellten – diese Daten waren von den beiden Unternehmen auf ein Auskunftersuchen vorgelegt und von ihr nicht in Frage gestellt worden –, ohne Begründung von den Leitlinien abgewichen ist. Die beiden betroffenen Unternehmen hatten der Kommission nämlich vorgeschlagen, anstelle des Durchschnitts der aus den EWR-Direktverkäufen im selben Zeitraum erzielten Umsätze, multipliziert mit der Anzahl der betroffenen CPT, den gewichteten Durchschnitt der mit diesen Verkäufen verbundenen CPT nach ihrer jeweiligen tatsächlichen Größe und dem betroffenen Zeitraum zu berücksichtigen. Das Gericht setzt daher die gegen Panasonic für ihre unmittelbare Beteiligung verhängte Geldbuße von 157,5 Mio. Euro auf 128,9 Mio. Euro, die gegen Panasonic und MTPD gesamtschuldnerisch verhängte Geldbuße von 7,9 Mio. Euro auf 7,5 Mio. Euro und die gegen Panasonic, Toshiba und MTPD gesamtschuldnerisch verhängte Geldbuße von 86,7 Mio. Euro auf 82,8 Mio. Euro herab.

Außerdem erklärt das Gericht den Beschluss der Kommission insoweit für nichtig, als mit ihm eine Geldbuße von 28 048 000 Euro gegen Toshiba wegen unmittelbarer Beteiligung an der Zuwiderhandlung verhängt wurde. Das Gericht hält es für rechtlich nicht hinreichend bewiesen, dass das Unternehmen vom Bestehen eines weltweiten CPT-Kartells Kenntnis hatte oder tatsächlich informiert wurde und dass es durch sein eigenes Verhalten zu sämtlichen von den Kartellbeteiligten verfolgten gemeinsamen Zielen beitragen wollte oder diese Ziele vernünftigerweise vorhersehen konnte und bereit war, das Risiko einzugehen. Daher kann Toshiba, was den Zeitraum vom 16. Mai 2000 bis zur Gründung von MTPD am 31. März 2003 betrifft, nicht als Beteiligte an der einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung angesehen werden.

Die Höhe der verhängten Geldbußen stellt sich schließlich wie folgt dar:

<b>Unternehmensgruppen</b>	<b>Von der Kommission verhängte Geldbuße</b>	<b>Vom Gericht festgesetzte Geldbuße</b>
Chunghwa <sup>5</sup>	0 Euro	Vor dem Gericht nicht in Frage gestellt
Samsung SDI	<u>CPT</u> : 81 424 000 Euro <u>CDT</u> : 69 418 000 Euro	Unverändert

<sup>2</sup> Samsung SDI Co. Ltd, und Samsung SDI (Malaysia) Berhad (im Folgenden: Samsung SDI) haften gesamtschuldnerisch für die gegen sie verhängten Geldbußen. Da Samsung SDI Germany, die mit Samsung SDI gesamtschuldnerisch für die auf dem CPT-Markt festgestellten Zuwiderhandlungen haftet, 2014 aufgelöst wurde, hat das Gericht festgestellt, dass über die Klage in Bezug auf diese Gesellschaft nicht mehr zu entscheiden war.

<sup>3</sup> Koninklijke Philips Electronics NV (im Folgenden: Philips).

<sup>4</sup> Am 31. März 2003 übertrugen Panasonic Corp., zur maßgeblichen Zeit Matsushita Electric Industrial Co. Ltd („Panasonic“) und Toshiba Corp. („Toshiba“), ihre gesamte Tätigkeit im Bereich der CRT an ein gemeinsames Unternehmen, MT Picture Display Co. Ltd, zum Tatzeitpunkt Matsushita Toshiba Picture Display Co. Ltd (im Folgenden: MTPD). MTPD stand bis zum 31. März 2007 zu 64,5 % im Eigentum von Panasonic und zu 35,5 % im Eigentum von Toshiba; zu diesem Zeitpunkt übertrug Toshiba ihre Beteiligung an Panasonic, so dass MTPD ihre hundertprozentige Tochtergesellschaft wurde.

<sup>5</sup> Chunghwa Picture Tubes Co. Ltd (im Folgenden: Chunghwa) kam in den Genuss eines Erlasses im Sinne der Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 2006, C 298, S. 17).

Philips	<u>CPT</u> : 240 171 000 Euro einzeln und 322 892 000 Euro gesamtschuldnerisch mit LG Electronics  <u>CDT</u> : 73 185 000 Euro einzeln und 69 048 000 Euro gesamtschuldnerisch mit LG Electronics	Unverändert
LG Electronics	<u>CPT</u> : 179 061 000 Euro einzeln und 322 892 000 Euro gesamtschuldnerisch mit Philips <sup>6</sup>  <u>CDT</u> : 116 536 000 Euro einzeln und 69 048 000 Euro gesamtschuldnerisch mit Philips	Unverändert
Panasonic (und MTPD)	<u>CPT</u> : 157 478 000 Euro einzeln, 7 885 000 Euro gesamtschuldnerisch mit MTPD und 86 738 000 Euro gesamtschuldnerisch mit MTPD und Toshiba	<u>CPT</u> : 128 866 000 Euro einzeln, 7 530 000 Euro gesamtschuldnerisch mit MTPD und 82 826 000 Euro gesamtschuldnerisch mit MTPD und Toshiba
Toshiba	<u>CPT</u> : 28 048 000 Euro einzeln und 86 738 000 Euro gesamtschuldnerisch mit Panasonic und MTPD	<u>CPT</u> : 82 826 000 Euro gesamtschuldnerisch mit Panasonic und MTPD
Technicolor	<u>CPT</u> : 38 631 000 Euro	Vor dem Gericht nicht in Frage gestellt

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

**HINWEIS:** Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.*

*Der Volltext der Urteile ([T-82/13](#), [T-84/13](#), [T-91/13](#), [T-92/13](#), [T-104/13](#)) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*

<sup>6</sup> Mit einem am 11. Juni 2001 geschlossenen Vertrag erfolgte mit Wirkung zum 1. Juli 2001 ein Zusammenschluss der weltweiten Tätigkeiten von Philips und LG Electronics im Bereich der CRT in einem gemeinsamen Unternehmen, der LPD-Gruppe, an deren Spitze sich das Unternehmen LG Philips Displays Holding BV befand. Am 30. Januar 2006 wurde die LPD Holding für zahlungsunfähig erklärt.